

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Polizeiakademie Niedersachsen

„Polizeivollzugsdienst“ (B.A.)

I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 26. September 2007, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2012

Vertragsschluss am: 31. Januar 2011

Eingang der Selbstdokumentation: 19. Dezember 2011

Datum der Vor-Ort-Begehung: 09./10. Juli 2012

Zuständiger Fachausschuss bei ACQUIN: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dorit Gerkens

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 27. September 2012

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- Professor Dr. Hans-Gerd Jaschke, Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement, Professur für Politikwissenschaft, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- Professor Dr. Hans-Jürgen Lange, Fakultät für Kulturreflexion - Studium fundamentale, Lehrstuhl für Politikwissenschaft, Universität Witten/Herdecke
- Maria Paschkewitz, Studentin Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg
- Professor Dr. Helmut Tilp, Vizepräsident für Studium und Lehre, Professur für Verwaltungsrecht, Fachhochschule Nordhausen
- Polizeipräsident Hubert Wimber, Polizeipräsidium Münster

Datum der Veröffentlichung: 31. Juli 2013

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II. Ausgangslage

1. Kurzportrait der Hochschule

Am 1. Oktober 2007 wurde die Polizeiakademie Niedersachsen gegründet. Sie soll eine wissenschaftsbezogene und praxisbasierte Aus- und Weiterbildung gewährleisten, die sich an der strategischen Zielsetzung der Polizei orientiert und diese unterstützt.

Die Polizeiakademie vereinigt die Aus- und Weiterbildung der Polizei des Landes Niedersachsen und es erfolgte eine Integration der Fakultät Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (Hildesheim), des Bildungsinstituts der Polizei sowie der landesweiten Aus- und Weiterbildungsaufgaben, die bisher durch die Zentrale Polizeidirektion vorgehalten wurden.

2. Einbettung des Studiengangs

Die Ausbildung der Beamten für den gehobenen Polizeivollzugsdienst fand bis zum Wintersemesters 2007/08 an den drei Standorten Oldenburg, Hannoversch Münden und Hildesheim statt. 2007 wurde der Standort Hildesheim aufgegeben und der Standort Nienburg etabliert. Dort wird auch die Organisation der Polizeiakademie ihren Sitz haben.

Der Studiengang umfasst sechs Semester, es werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte, wobei zwei Praktika à 15 ECTS-Punkte vorgesehen sind, Polizeitrainings in jedem Studienabschnitt runden das Studium ab. Im dritten Studienabschnitt erfolgt das Schwerpunktstudium im Bereich „Ermittlungen“ oder „Einsatz“.

3. Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wurde im Jahr 2007 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert. Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Perspektivisch sollte der Anteil an Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen ausgeweitet werden.
- Die Beteiligung der Studierenden sollte institutionalisiert werden.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III. Bewertung der Gutachtergruppe

1. Ziele

Die Reakkreditierung des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) ist zu sehen vor dem Hintergrund der damaligen Auflösung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) in Niedersachsen und der daraus hervorgehenden Neugründung der Polizeiakademie Niedersachsen zum 1. Oktober 2007. Mit dem Neustart der Polizeiakademie Niedersachsen ging zugleich die Umstellung auf das Bachelorsystem einher. Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ wurde zum 26. September 2007 für fünf Jahre mit zwei Empfehlungen akkreditiert. Die Empfehlungen richteten sich auf die Optimierung des Studienprogramms. Zum einen sollte der Anteil an Professoren ausgeweitet, zum anderen die Beteiligung der Studierenden institutionalisiert werden.

Die Umwandlung von einer Fachhochschule zu einer Polizeiakademie wurde und wird bundesweit mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Es steht dabei die Frage im Mittelpunkt, ob mit dieser Umstellung eine „Entwissenschaftlichung“ des Studiums verbunden ist. Die Gutachtergruppe hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt und sie mit den Dozenten, den Studierenden und der Akademieleitung intensiv diskutiert.

Die Zielsetzung des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ wird von der Polizeiakademie mit folgenden Punkten umschrieben: Der Studiengang ist ein dreijähriger dualer Vollzeitstudiengang, der berufsorientiert angelegt ist. Die Studierenden werden für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ausgebildet und auf Tätigkeiten bis zur Besoldungsstufe A 13 (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, vormals: gehobener Dienst) vorbereitet. Die Studierenden werden mit Aufnahme in die Polizeiakademie als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des Polizeivollzugsdienstes des Landes Niedersachsen eingestellt.

Der Bachelorstudiengang soll zudem die Voraussetzungen vermitteln, eine entsprechende dienstliche Bewährung und eine individuelle Bewerberauswahl vorausgesetzt, den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ (M.A.) an der Deutschen Hochschule für Polizei (DHPol) in Münster bestehen und somit den Eintritt in den höheren Polizeivollzugsdienst erreichen zu können. Nicht zuletzt aufgrund dieser Entwicklungsperspektive wird in der Zielsetzung des Studiengangs betont, zum einen theoretisch-wissenschaftliche mit anwendungsbezogenen Inhalten verbinden zu wollen, zum anderen den Studiengang insgesamt darauf auszurichten, wissenschaftsbezogene und praxisbasierte Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln.

Die Gutachtergruppe fand das Engagement, welches an der Polizeiakademie bereits 2007 spürbar war, bestätigt vor, die Polizeiakademie nicht hinter die Standards anderer Fachhochschulen

der Polizei bzw. für öffentliche Verwaltung, Fachbereiche Polizei, zurückfallen zu lassen. Die Zielsetzung, eine praxisnahe und berufsvorbereitende Ausbildung anzubieten, wird nach Einschätzung der Gutachtergruppe erfüllt. Die Modulstruktur bietet eine gute Voraussetzung, anstelle einer Vielzahl von Einzelfächern diese in Gestalt integrierter Anwendungsfelder zusammenzuführen. Für die sozialwissenschaftlichen Fächer gilt diese Aussage allerdings nur eingeschränkt. Hier sieht die Gutachtergruppe die Tendenz, den Anteil der sozialwissenschaftlichen Fächer zurückzufahren – insofern finden sich in diesem Bereich auch Anzeichen für die befürchtete „Entwissenschaftlichung“ der Ausbildung.

Die Gutachtergruppe hat diesen Punkt eingehend mit den Dozenten und Studierenden besprochen. Die vorzufindende Einschätzung insbesondere auch der Studierenden, dass die sozialwissenschaftlichen Fächer ohnehin keine große Praxisfähigkeit beinhalten und dann konsequenterweise angesichts des Berufswunsches, Polizeiarbeit zu lernen, auch zurückgefahren werden können, resultiert nach Bewertung durch die Gutachtergruppe daraus, dass die Praxisfrage an die Sozialwissenschaften von vornherein zu einseitig gestellt wird. Sozialwissenschaftliche Fächer können ohne Zweifel keine unmittelbare Handreichung für die konkrete polizeiliche Einsatzfähigkeit „vor Ort“ vermitteln. Diese Erwartung so formuliert, muss zwangsläufig zu einer negativen Einschätzung sowohl der Studierenden und Dozenten als auch der Bedarfsträger führen. Die Sozialwissenschaften können und müssen vielmehr Hintergrundwissen vermitteln. Die Polizeiarbeit ist eingebunden in eine zunehmend komplizierter werdende Gesellschaft. Pluralisierung der Lebensstile, ungelöste Migrationsfragen, demographische Effekte, generell das Zusammenwachsen der europäischen Staaten, ebenso neue Formen des Extremismus, dies alles sind Entwicklungen, die die Polizeiarbeit der nahen Zukunft drastisch verändern werden. Dies zu analysieren ist Gegenstand und Kompetenz der sozialwissenschaftlichen Fächer. Sie müssen gesellschaftliche Grundlagen und Ansprüche, die sich daraus für eine verändernde Polizeiarbeit ableiten, in den Mittelpunkt stellen. Den angehenden Polizisten muss stärker vermittelt werden, dass die Kenntnisse darüber ihre Arbeit und ihre Akzeptanz nachhaltig bestimmen werden, auch wenn die zugrundeliegenden Inhalte nicht als Handreichung für den täglichen Einsatz sofort greifbar sind.

Aus diesem Grund erscheint gerade das Modul 1 „Basiskompetenzen für Studium und Beruf“ aus Sicht der Gutachtergruppe problematisch zu sein: Zum einen ist es ein Sammelsurium aller möglichen Bezüge, bei denen zu Beginn des Studiums sich die Zusammenhänge inhaltlich, geschweige denn praxisbezogen, kaum vermitteln lassen. Selbst die erste Anprobe von Uniformen scheint diesem Modul zugeordnet zu sein. Zum anderen wird gerade dadurch der Eindruck erzeugt, dass die sozialwissenschaftlichen Inhalte praxisfern und damit auch verzichtbar sind. Die Vermittlung sozialwissenschaftlicher Kenntnisse, insbesondere auch zur Ethik, sollte erst dann einsetzen, wenn erste Erfahrungen der polizeilichen Arbeit von den Studierenden gewonnen wurden. Studierende brachten dies in der Gesprächsrunde mit der Gutachtergruppe treffend auf

den Punkt: „Wir wollen wissen, wie Polizeiarbeit geht. Das erste, was wir lernen, ist Sozialwissenschaften. Das erzeugt Frust“. Von daher empfiehlt die Gutachtergruppe, das erste Modul dafür zu nutzen, in die Berufswelt der polizeilichen Arbeit einzuführen. Alle sozialwissenschaftlichen Grundlagen sollten konsequent herausgenommen und frühestens nach sechs Monaten (in Gestalt eines neuen Moduls) vermittelt werden, dass die Polizeiarbeit in sich wandelnden demokratischen Gesellschaften zum Inhalt hat.

Eng in Verbindung damit sollte die Frage der Internationalisierung überdacht werden. Die Vermittlung der Grundlagen dafür sollte stärker an den Anfang gesetzt werden, beispielsweise in dem neu zu fassenden Modul 1. Hierdurch könnten die Studierenden frühzeitiger jeweils eine eigenständige Idee entwickeln, welche internationalen Praxiserfahrungen sie anstreben möchten, beispielsweise im Rahmen eines Auslandspraktikums sowie der Aneignung von notwendigen Sprachkompetenzen dafür.

Die als Ziel formulierte Verbindung zwischen theoretisch-wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Inhalten setzt für die Dozenten voraus, genügend Freiraum für eine anwendungsbezogene Forschung vorzufinden. Der Eindruck der Gutachtergruppe ist, dass diese Zielsetzung durchaus angestrebt wird, beispielsweise durch Deputatsreduzierungen, in der Praxis aber die Definitionen dessen, was Forschung bzw. Forschungsprojekte sind, zu allgemein ausfallen. Es sollte hier deutlicher getrennt werden zwischen Forschungsprojekten und Publikationen. Publikationen sind das Ergebnis von Forschungsarbeit, die Erstellung einer Publikation, insbesondere eines Aufsatzes oder eines Herausgeberbandes, ist aber selbst noch kein Forschungsprojekt. Insbesondere für den Begriff des Forschungsprojektes sind allgemeine Kriterien zugrunde zu legen, wie sie an Hochschulen üblich sind, zu nennen sind beispielsweise Mindestlaufzeiten, Budgets (vor allem Drittmittel), personelle Ausstattungen usw. Die Einräumung von Deputatsermäßigungen ließe sich so stärker auf tatsächliche Projektdurchführungen konzentrieren, durch neue Themen, erweitertes Personal (wiss. Mitarbeiter), aber auch durch die Einbeziehung der Forschung in die Lehre können neue Impulse für die Ausbildung gesetzt werden. Die Evaluierungsordnung wäre darauf stärker auszurichten und anzupassen.

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs der Polizeiakademie Niedersachsen sollen in Anlehnung an das berufsorientierte Anforderungsprofil des Polizeibeamten ausgebildet werden. Inhalte sind hierbei wesentliche Tätigkeitsfelder als Sachbearbeiter im Einsatz- und Streifendienst sowie die Ausbildung sozialer, persönlicher sowie methodischer Kompetenzen. Des Weiteren soll während der drei Studienjahre die Eigenständigkeit der Studierenden ausgebaut werden, um lebenslanges Lernen zu gewährleisten. Das Studium soll wissenschaftsbezogene und praxisorientierte Lerninhalte vermitteln. Pro Studienjahr werden an den drei Studienorten Nienburg, Hannoversch Münden und Oldenburg bis zu 500 Studierende zugelassen, die Abbrecherquote be-

trug in den vergangenen Jahren ein bis zwei Prozent (fünf bis zehn Studierende, inkl. Studiengangsweslern).

Insgesamt konnte die Gutachtergruppe feststellen, dass der Studiengang an Qualifikationszielen orientiert ist, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Dies erfolgt in der Art, wie es auch im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse formuliert ist. Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Strukturvorgaben der KMK, den landesspezifischen Vorgaben, der Auslegung und Zusammenfassung des Akkreditierungsrates sowie den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ für duale Studiengänge.

2. Konzept

2.1. Studiengangsaufbau, Lernkontext und Qualifikationsziele

Der Studiengangsaufbau des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) der Polizeiakademie Niedersachsen wurde gegenüber dem im Jahre 2007 akkreditierten Studiengang im Grundsatz beibehalten. So dauert das Gesamtstudium drei Jahre und gliedert sich in drei Studienabschnitte von jeweils einer Dauer von einem Jahr, pro Studienabschnitt werden 60 ECTS-Punkte vergeben. Insgesamt beinhaltet das Studium 180 ECTS-Punkte.

Der erste Studienabschnitt widmet sich dem Grundlagenstudium und dient der Vermittlung der für den Polizeivollzugsdienst fachlich notwendigen Grundkenntnisse. Folgende Module werden im ersten Studienjahr angeboten:

- Basiskompetenzen für Studium und Beruf (9 ECTS-Punkte)
- Grundlagen der Kriminalitätskontrolle (6 ECTS-Punkte)
- Rechtliche Grundlagen der Polizeiarbeit (20 ECTS-Punkte)
- Grundlagen für den polizeilichen Einsatz (10 ECTS-Punkte)
- Polizeiliche Standardlagen (10 ECTS-Punkte)
- Körperliche Fitness (5 ECTS-Punkte)

Durch das 12-monatige Grundstudium (erstes Studienjahr) werden den Studierenden Grundlagen in den rechtswissenschaftlichen Bereichen, in den Kriminalwissenschaften sowie in den Sozialwissenschaften vermittelt. Auch wenn in allen Studienabschnitten Theorie und Praxis verknüpft werden, überwiegen im ersten Studienjahr doch die theoretischen Inhalte, um das notwendige Wissensfundament für die Anwendung in der Praxis sicherzustellen. Dabei erfolgt die Wissensvermittlung in diesem Studienabschnitt vermehrt in Form des Kontaktstudiums. Dieses wird ergänzt durch das Selbststudium, in welchem die Studierenden die vermittelten Inhalte vertiefen, wodurch eine nachhaltige Einprägung des Stoffs gesichert werden soll.

Im zweiten Studienabschnitt wird das sechsmonatige Fachstudium durch zwei jeweils dreimonatige Praktika in den Bereichen Einsatz und Ermittlungen ergänzt. Zudem erfolgt hier eine Vertiefung der o.g. gelehrten Grundlagen aus dem ersten Studienabschnitt. Folgende Module werden angeboten:

- Berufspraktische Studienzeit „Einsatz“ (15 ECTS-Punkte)
- Vertiefung Schwerpunkt Ermittlungen (12 ECTS-Punkte)
- Vertiefung Schwerpunkt Einsatz (12 ECTS-Punkte)
- Polizeitraining 1 (6 ECTS-Punkte)
- Berufspraktische Studienzeit „Ermittlungen“ (15 ECTS-Punkte)

Im dritten Studienjahr sind folgende Module vorgesehen:

- Vertiefung Einsatz und Ermittlung (17 ECTS-Punkte)
- Spezialisierung „Einsatz“ oder „Ermittlung“ (10 ECTS-Punkte)
- Internationale Polizeiarbeit (6 ECTS-Punkte)
- Wahlpflichtmodul (6 ECTS-Punkte)
- Polizeitraining 2 (12 ECTS-Punkte)
- Bachelorarbeit (9 ECTS-Punkte)

Der dritte Studienabschnitt ist geprägt durch das Ergänzungs-, Vertiefungs- und das Schwerpunktstudium und wird mit der Bachelorarbeit und der Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Studierenden können sich am Ende des Studiums durch Wahlpflichtmodule in die jeweilige Richtung orientieren und sich themenorientiert spezialisieren. Durch begleitende Trainings, z.B. Stressbewältigung, Polizeiliche Standardlagen oder Bewältigung besonderer Einsatzlagen, werden die Studierenden auf den Berufsalltag vorbereitet und die zuvor gelernten Inhalte verfestigt. Im Polizeiberuf ist Handlungssicherheit von großer Bedeutung. Der Studiengang kann dies durch seine o.g. Praxistrainings gewährleisten, diese stellen auch die Verknüpfung zu den im zweiten Studienabschnitt vorgesehenen Praktika dar.

Die Module des Studiengangs sind interdisziplinär gestaltet, es wird eine enge Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis hergestellt. Die organisatorische Verknüpfung der Lernorte ist sichergestellt. Die Polizeiakademie trägt die Verantwortung für die berufspraktischen Studienzeiten, es werden jeweils 15 ECTS-Punkte vergeben. Die berufspraktischen Studienzeiten schließen mit einer mündlichen Prüfung ab. Neben dem Kontaktstudium wird ein hoher Stellenwert auf das Selbststudium gelegt. Hierfür wurde ein Leitfaden entwickelt, der den Studierenden als Richtlinie und Hilfestellung dienen soll.

Die Lehrveranstaltungsformen sind vielfältig, es werden Vorlesungen, Übungen, Lehrgespräche, Trainings, Fallstudienarbeiten etc. angeboten. Die Gutachter begrüßen diese Vielfalt. Insgesamt kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Qualifikationsziele der einzelnen Module zur Gesamtkompetenz der Absolventen beitragen.

2.2. Weiterentwicklung

Wurde der dargestellte grundsätzliche Studienaufbau gegenüber der Akkreditierung des Studiengangs im Wesentlichen beibehalten, so ergeben sich im Einzelnen doch einige Neuerungen. So wurde die Zahl der Module auf 16 verringert. Dies erscheint sinnvoll, da dadurch jedes Modul mindestens 6 ECTS-Punkte aufweist und auch die Zahl der Prüfungen im Studium entsprechend reduziert wird. Außerdem wurde der Anteil des Selbststudiums gegenüber dem Anteil des Kontaktstudiums erhöht, so dass den Studierenden mehr Gelegenheit gegeben wird, das in Lehrveranstaltungen gehörte selbstständig zu vertiefen.

Die bedeutsamste Veränderung im Studienaufbau betrifft den ersten Studienabschnitt. Dort wurde die Stoffvermittlung auf vier Grundlagenmodule konzentriert. Dadurch wird gegenüber der rein lagebezogenen Stoffvermittlung abgesichert, dass ein zusammenhängendes grundlegendes Eindringen in die wissenschaftliche Methodik und das wissenschaftliche Verständnis einer Disziplin erreicht werden kann. Im vorliegenden Studienaufbau für die Rechtswissenschaften scheint dies gelungen. Im Modul 3 „Rechtliche Grundlagen der Polizeiarbeit“ wurde der Grundlagenstoff insbesondere des Öffentlichen Rechts so konzentriert, dass hier ein wissenschaftlich vertieftes Studium möglich ist.

Zweifel bestehen bei den Gutachtern, inwieweit dies im Bereich der Sozialwissenschaften möglich ist (vgl. Kap. III.1 Ziele). Die Grundlagen aus diesem Bereich wurden im Modul 1 „Basiskompetenzen für Studium und Beruf“ konzentriert. Allerdings sind in diesem Modul auch andere Bereiche enthalten wie etwa Ethik, Englisch und Trainings zu sozialen Basiskompetenzen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass für die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen im Gesamtbereich der Sozialwissenschaften nur noch ein sehr begrenzter Zeitumfang (80 Lehrveranstaltungsstunden im Kontaktstudium, ergänzt durch 50 Stunden Selbststudium) verbleibt. Ob damit die im Teilmodul 1.2 „Basiswissen Sozialwissenschaften“ gesteckten ambitionierten Lernziele für die Studierenden erreicht werden können, halten die Gutachter für zweifelhaft. Hier sollte dem Bereich der wissenschaftlich vertieften Beschäftigung mit den verschiedenen Disziplinen der Sozialwissenschaften mehr Raum gegeben werden.

2.3. ECTS und Modularisierung

Der Studiengang ist insgesamt sinnvoll strukturiert und modularisiert. Für einen ECTS-Punkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Aus Evaluationsergebnissen, Lehrve-

ranstellungsabschlussgesprächen, individuellen Beratungsgesprächen und Gesprächen mit Studierendenvertretern wurde deutlich, dass der ausgewiesene Arbeitsaufwand nicht dem tatsächlichen Aufwand entsprach. Hierauf wurde reagiert, indem es Verschiebungen hinsichtlich der Kontakt- und Selbststudienzeiten gab. Der bisherige Studiengang wies in einigen Modulen weniger als 5 ECTS-Punkte aus. Zudem bestand der Studiengang aus 19 Modulen, dabei mussten einige Module mit mehreren Prüfungen absolviert werden. Durch die Auslegungshinweise der Kulturministerkonferenz vom 25.03.2011 erfolgte eine Überarbeitung des Curriculums. Die 19 Module wurden auf 16 reduziert, um eine Strukturvereinfachung zu erreichen. Die Zahl der ECTS-Punkte unterschreitet den Wert 5 nicht mehr. Zudem wird in dem neuen Curriculum jedes Modul, mit Ausnahme von Modul 3, mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Begründung, dass das Modul 3 mit zwei Klausuren abgeschlossen wird, ist vor dem Hintergrund des Umfangs des Moduls (20 ECTS-Punkte) aus Gutachtersicht nachvollziehbar. Die Änderungen treten mit dem neuen Einstellungsjahrgang zum 01.10.2012 in Kraft und entsprechen mit dieser Überarbeitung den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010, Rückmeldungen aus Evaluationen zur studentischen Arbeitsbelastung fanden aus Sicht der Gutachter ausreichend Beachtung.

2.4. Zugangsvoraussetzungen und Anerkennungsregelungen

Zum Studium für die Laufbahn 2, 1. Einstiegsamt der Polizei (vormals: gehobener Polizeivollzugsdienst) an der Polizeiakademie ist zugelassen, wer nach § 18 NHG zum Studium an einer Hochschule berechtigt ist und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingestellt worden ist. Die Studierenden werden von der Polizeiakademie nach einem speziellen Auswahlverfahren eingestellt, diese richtet sich nach beamtenrechtlichen und polizeispezifischen Erfordernissen und Vorschriften. Es umfasst folgende Kriterien:

- deutsche Staatsbürgerschaft, die eines anderen EU-Staates oder eines Staates aus dem europäischen Wirtschaftsraum. Darüber hinaus sind bei einem dringenden dienstlichen Interesse Ausnahmen möglich
- Abitur, eine Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss
- sechs Jahre Englischunterricht oder ein Zertifikat über eine abgelegte Prüfung gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, Level B 1 (entspricht dem Leistungsstand der Klasse 10, Sekundarstufe 1)
- gerichtlich nicht bestraft
- am Tag der Einstellung nicht älter als 31 Jahre
- Mindestgröße: Bewerberin mindestens 1,63 m, Bewerber mindestens 1,68 m

- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B.
- Jugendschwimmabzeichen in Bronze
- gesund und sportlich

Im Einzelfall sind Ausnahmen von den oben stehenden Voraussetzungen möglich.

Aus Sicht der Gutachter ist das Auswahl- und Zulassungsverfahren adäquat. Es zeigt sich, dass das Verfahren hinreichend flexibel ist, um in Einzelfällen die Möglichkeit zu bieten, Besonderheiten (z. B. Migrationshintergrund, Fremdsprachen etc.) zu berücksichtigen.

Die Prüfungs- und Studiensatzung regelt in § 3 die „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, berufspraktischen und sonstigen Studienzeiten“. Die Anerkennungsregeln entsprechen der Lissabon-Konvention und werden von den Gutachtern als angemessen erachtet.

3. Implementierung

3.1. Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

In Angelegenheiten der Lehre und der Durchführung von Forschungsvorhaben unterliegt die Akademie als teilrechtsfähige Anstalt des Öffentlichen Rechts nur der Rechtsaufsicht des Ministeriums und ist darüber hinaus eigenverantwortlich. Bei der Implementierung hat die Akademie nach Auffassung der Gutachter insgesamt gesehen gute Fortschritte gemacht.

Organe der Polizeiakademie Niedersachsen sind der Direktor und die Konferenz. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind transparent und nachvollziehbar. Dem Zusammenwirken von Polizeiakademie und Fachministerium dient in erster Linie das Handlungsinstrument der Zielvereinbarung. Die Konferenz hat zur Unterstützung ihrer Aufgaben eine ständige Studienkommission und eine ständige Forschungskommission eingesetzt. Neben den Organen hat die Polizeiakademie zwei Gremien eingerichtet: Den Beirat, der als Beratungsgremium fungiert, sowie die Studierendenvertretung, in denen Studierende ihre Interessen in Studienangelegenheiten sowie kulturellen und sportlichen Belangen einbringen können. Der für den Studiengang eingerichtete Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und Studiensatzung.

Die Organisation und die Entscheidungsprozesse sind nach Auffassung der Gutachter angemessen. Der Empfehlung aus der Erstakkreditierung, die Beteiligung der Studierenden zu institutionalisieren, wurde nachgekommen. Neben der Studierendenvertretung sind Studierende in der Konferenz, dem Wahlausschuss, der Studien-, Forschungs- und Evaluationskommission sowie dem Prüfungsausschuss vertreten. Zudem existiert eine Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Die Polizeiakademie pflegt die Zusammenarbeit mit nationalen sowie internationalen Studiengängen. Im Rahmen des Studiums wird den Studierenden die Möglichkeit einer Auslandshospitalation gegeben. Des Weiteren findet gegen Ende des Studiums eine internationale Woche statt. In dieser werden durch Gastdozenten aus verschiedenen europäischen Ländern Vorlesungen über den Aufbau, die Organisation und die Arbeitsschwerpunkte der nationalen Polizeibehörden berichtet. Diese Woche wird von den Studierenden mit großem Interesse angenommen und wird durch die Gutachtergruppe als durchaus förderlich empfunden. Lediglich der Zeitpunkt der internationalen Woche sollte im bestehenden Curriculum überdacht werden, da von den Studierenden angegeben wurde, dass diese kurz vor Beendigung des Studiums stattfindet. Eventuell könnte die Veranstaltung vor den Auslandshospitalationen in den Studiengang eingegliedert werden, um so auch das Interesse der Studierenden an bestimmten Ländern zu diesem Zwecke zu wecken.

3.2. Ressourcen

Die Polizeiakademie legt in ihrer Selbstdokumentation dar, dass der Anteil der Professoren aufwachsend ist. Es ist dargestellt worden, dass die im KMK-Beschluss für die Berufsakademien geforderten 40 % hauptamtlich Lehrenden in den vergangenen Jahren grundsätzlich eingehalten wurden, lediglich im Studienjahr 2009/10 lag diese Zahl leicht darunter. Im Studienjahr 2011/12 waren 18 Professoren an der Polizeiakademie angestellt. Im Ausschreibungsverfahren 2011 wurden vier Professuren (Kriminologie/Kriminalistik, zwei Professuren Öffentliches Recht, Psychologie) neu besetzt. Professoren an der Polizeiakademie haben eine Regellehrverpflichtung von 703 Lehrveranstaltungsstunden. Dozenten werden in der Regel aus der Praxis auf Grundlage eines Anforderungsprofils durch Ausschreibung über ein Auswahlverfahren gewonnen, dies beinhaltet auch die Durchführung einer Probevorlesung. Dozenten haben eine Regellehrverpflichtung von 740 Lehrveranstaltungsstunden, es stehen 47 Dienstposten zur Verfügung. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind zuständig für Lehrangebote, die überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen (Verhaltens-, Fertigungs- und Sporttrainings). Die Lehrkräfte unterliegen der regelmäßigen Arbeitszeit für Beamte bzw. Angestellte, daher wird eine Leistung von 1.260 Lehrveranstaltungsstunden erwartet, es sind 59 Dienstposten vorhanden. Des Weiteren können Lehrbeauftragte eingesetzt werden. Zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung stehen der Polizeiakademie 145 Dienstposten für administratives, technisches und weiteres Personal zur Verfügung. Für die Fortbildung des Lehrpersonals wurde ein Qualifizierungskonzept erarbeitet und in Kraft gesetzt, gegenwärtig wird ein Personalentwicklungskonzept erstellt. Durchschnittlich wurden pro Person in den vergangenen Jahren an acht Tagen Fort- und Weiterbildungen durchgeführt.

Eine Verordnung über die Lehrverpflichtung, die die Ermäßigung der Lehrverpflichtungen regelt, liegt vor und wird als angemessen angesehen.

Die Begehung der Liegenschaft in Nienburg hat die Gutachter überzeugt von der guten räumlichen und sachlichen Infrastruktur, für die Standorte Hannoversch Münden und Oldenburg hatte die Polizeiakademie während der Begehung eine Präsentation vorbereitet, so dass auch von diesen Studienorten ein Eindruck gewonnen werden konnte. Die äußeren Rahmenbedingungen sind aus Sicht der Gutachter gut, dies wurde auch im Gespräch mit Studierenden bestätigt.

Nach Ansicht der Gutachter ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden, die Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzepts wird begrüßt.

3.3. Prüfungssystem

Das Prüfungssystem ist insgesamt gut durchdacht. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die Ausnahme bildet das Modul 3, welches mit zwei Klausuren abzuschließen ist. Neben Klausuren werden mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und Referate erbracht. Weitere Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Studienjahres Art und Umfang der Modulprüfungen fest (vgl. Prüfungs- und Studiensatzung, § 7).

Das durchgängige Fehlen eines Zweitprüfers (außer bei Wiederholungsprüfungen) bei den Prüfungen sieht die Gutachtergruppe kritisch. Diese Prüfungen sollten so objektiv wie möglich durchgeführt werden, ein zweiter Prüfer trägt dazu bei, die Entscheidungen über die Prüfungsleistungen auf mehrere Schultern zu verteilen und sie gerechter zu machen. Es wird daher ange-regt, nach Maßgabe der personellen Ausstattung einen zweiten Gutachter bei Modulprüfungen einzubeziehen.

Die Bachelor-Arbeit wird am Ende des Studiums verfasst. Sie umfasst insgesamt 9 ECTS-Punkte und soll im Zeitraum von sechs Wochen, in dem die Studierenden vom Studienbetrieb freigestellt sind, erstellt werden. Eine mündliche Verteidigung ist nicht vorgesehen. Die Arbeit soll einen Umfang von 25 Seiten (Ohne Deckblatt, Verzeichnisse und Anlagen) nicht überschreiten (§ 9 Abs. 4 Prüfungs- und Studiensatzung). Obwohl es bundesweit einheitliche Standards über den Umfang von Bachelorarbeiten nicht gibt, erscheint der Gutachtergruppe ein auf 25 Seiten begrenzter Umfang knapp, da dies ihrer Ansicht nach eher Arbeiten fördert, die sich an vorhandener Literatur orientieren, und empirisch ausgerichtete Vorhaben erschwert.

Insgesamt ergibt sich ein stimmiges Bild, bei dem festgehalten werden kann, dass die Prüfungen dazu dienen, die zu erwerbenden Qualifikationsziele modulbezogen und kompetenzorientiert festzustellen. Die Gutachter beurteilen die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen, sehen aber noch Verbesserungspotential hinsichtlich der Darstellung der Prüfungsformen im Modulhandbuch.

3.4. *Transparenz und Dokumentation*

Zu Studienbeginn erhalten die Studierenden eine Informationsbroschüre, in der alle Informationen über das Studium zusammengefasst sind. In einer Einführungswoche zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden alle relevanten Informationen über das Studium und den Polizeiberuf. Für die Studierenden ist eine digitale Lernplattform „Stud.IP“ eingerichtet worden, die über das Internet erreichbar ist. Über diese Plattform stellen die Lehrenden Unterrichtsmaterialien, Benachrichtigungen, Arbeitsaufträge etc. ein. Auch die aktuellen Stundenpläne und allgemeine Informationen zum Studium werden zur Verfügung gestellt. Durch die Erreichbarkeit der Plattform über das Internet ist den Studierenden auch das Arbeiten außerhalb der Akademie gewährleistet.

Die Beratung und Betreuung der Studierenden ist auf mehreren Ebenen organisiert: Allgemeine Informationen zum Studium werden über das Dezernat 22 verbreitet, als Anlaufstelle für das Studium generell dienen zudem die Studienortsekretariate. Jeder Studiengruppe ist ein Studiengruppenleiter aus dem Lehrpersonal zugeordnet, dieser begleitet die Studierenden während des gesamten Studiums. Seit 2008 wurden zudem Dienstleistungsnachmittage eingeführt, an dem die Lehrkräfte erreichbar und ansprechbar sind. In dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt. Seitens des Dienstherrn werden diese Angebote ergänzt durch z. B. Gleichstellungsbeauftragte, Ansprechpartner für Suchtprävention und regionale Beratungsstellen.

Das Betreuungs-, Beratungs- und Informationsangebot der Polizeiakademie Niedersachsen ist umfassend und wird von der Gutachtergruppe als angemessen erachtet.

3.5. *Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit*

Die Institution „Polizei Niedersachsen“ wurde im Jahr 2008 im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ zertifiziert und im Jahr 2011 erfolgreich reauditert. Die Polizeiakademie versteht sich als familiengerechte Akademie und hat verschiedene organisatorische Maßnahmen ergriffen, um dieses Ziel nachhaltig umzusetzen. Die Prüfungs- und Studiensatzung (§2 Abs. 1) sieht eine Verlängerung des Studiums aus besonderen Gründen als eine Nachteilsausgleichsregelung vor, zudem sind weitere Möglichkeiten vorgesehen, wie z. B. Modifizierung der Stundenpläne, Änderung in der Studiengestaltung, Modifizierung der Bedingungen

für das Erbringen von Prüfungsleistungen. Insbesondere bei Studierenden in besonderen Lebenslagen, aber auch bei Spitzensportlern wird von diesen Möglichkeiten häufig Gebrauch gemacht.

Die Polizeiakademie hatte im Jahr 2011 zum Ziel, einen Anteil von mindestens 12 % Studienanfängern mit Migrationshintergrund zu rekrutieren, dieser Zielwert wurde auch erreicht und soll in den kommenden Jahren auf 20 % gesteigert werden.

Die Gutachtergruppe gewann auf der Basis der Unterlagen und des Vor-Ort-Besuches den Eindruck, dass Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit angemessen im Studiengang umgesetzt werden.

3.6. Forschungsorientierung

Nach dem Gesetz über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13.9.2007 hat die Akademie auch die Aufgabe, „praxisbezogene, den Polizeibereich betreffende Forschungsvorhaben... durchzuführen“ (PAG § 2 Abs. 1 Satz 4). Im Hinblick darauf ist festzustellen, dass eine Reihe der Professoren beachtliche Publikationen vorgelegt hat und polizeirelevante Forschung betreibt. Allerdings sind die Forschungsberichte der Akademie nicht geeignet, Transparenz zu gewährleisten: Es handelt sich um Zusammenstellungen der Veröffentlichungen der Professoren, die ihrerseits aber nicht öffentlich sind. Dafür seien, so wurde mitgeteilt, Datenschutzgründe maßgeblich. Dies ist nicht nachvollziehbar und widerspricht der Praxis anderer polizeilicher Bildungseinrichtungen. Die Polizeiakademie beabsichtigt nach eigener Aussage, die Forschungsberichte entsprechend der Praxis an Hochschulen zu veröffentlichen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, jährlich einen Forschungsbericht zu veröffentlichen, aus dem die Forschungen der beteiligten Lehrkräfte hervorgehen und aus dem eine wissenschaftliche Profilbildung der Akademie deutlich wird.

Die Akademie hat des Weiteren die Aufgabe, „zur Entwicklung der Polizeiwissenschaft beizutragen“ (PAG § 2 Abs. 1 Satz 6). Im Entwurf für ein Leitbild der Akademie vom 30.9.2011 wird dies ausdrücklich bekräftigt: „Die kontinuierliche Mitwirkung an der Entwicklung der Polizeiwissenschaft in Forschung, Lehre und Studium gibt Impulse für die Verbesserung der Aufgabewahrnehmung in der polizeilichen Praxis“. Für die „Ständige Forschungskommission“ ist „Entwicklung der Polizeiwissenschaft“ folgerichtig als eine von drei Aufgaben ausgewiesen. Auf die Frage hin, in welcher Weise dieser gesetzliche Auftrag in den zurückliegenden fünf Jahren umgesetzt wurde, hat die Akademie außer allgemeinen Hinweisen auf Forschungstätigkeiten keine befriedigenden Antworten gegeben. Die Gutachtergruppe sieht hier Entwicklungsbedarf und empfiehlt, im Rahmen der Profilbildung durch Forschung dem gesetzlichen Auftrag der Entwicklung der Polizeiwissenschaft intensiver als bisher nachzukommen.

Im Gutachterbericht zum Akkreditierungsverfahren 2007 hatte die Gutachtergruppe auf fehlende Transparenz und Regulierungsbedarf bei der Forschungsförderung hingewiesen. Die „Richtli-

nie zur internen Forschungsförderung an der Polizeiakademie Niedersachsen“ hat nun Rahmenbedingungen und Verfahren festgelegt. Gleichwohl hat die Gutachtergruppe den Eindruck, dass Unklarheiten bei der Umsetzung bestehen. Die an der Akademie streitig diskutierte externe Evaluation der Forschungsvorhaben hält die Gutachtergruppe unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung gegenwärtig für nicht geeignet. Vielmehr sollten interne Abläufe mit dem Ziel einer größeren Transparenz über Forschungsvorhaben und -ergebnisse optimiert werden. Im Hinblick auf die Forschungsförderung hat die Gutachtergruppe auf die Möglichkeit hingewiesen, die ohnehin in der Richtlinie vorgesehenen schriftlichen Berichte über abgeschlossene Forschungsvorhaben zur Bedingung von weiteren Bewilligungen auf Forschungsförderung zu machen. Eine solche Aufwertung der Berichte trägt dazu bei, die interne, auch interdisziplinäre Kommunikation über Forschung zu verbessern.

4. Qualitätsmanagement

Nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen ist die Polizeiakademie verpflichtet, die Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung in regelmäßigen Abständen zu bewerten (interne Evaluation). Die Studierenden sind bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen. Den Studierenden ist es zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen mindestens einmal jährlich zu bewerten. Die Ergebnisse sind im Rahmen der Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. Daneben sollen zur Qualitätssicherung und -verbesserung unabhängige, wissenschaftliche Einrichtungen in angemessenen Abständen eine externe Evaluation durchführen, deren Ergebnisse veröffentlicht werden sollen.

Der gesetzlichen Vorgabe, das Nähere in einer Ordnung zu regeln, ist die Polizeiakademie Niedersachsen durch die in der Konferenz am 04.08.2010 beschlossene Evaluationssatzung nachgekommen. Die Satzung wurde am 04.02.2011 durch das Ministerium für Inneres und Sport genehmigt und anschließend im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. In ihr sind die Grundsätze und Verfahren der Evaluation von Ausbildungs- und Forschungsaufgaben der Niedersächsischen Polizeiakademie festgelegt. Nach § 5 der Evaluationssatzung wurde zur Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen eine Evaluationskommission gebildet, deren konstituierende Sitzung am 31.08.2011 stattfand.

Nach Auffassung der Gutachtergruppe hat die Polizeiakademie die notwendigen Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung bisher nicht in allen Bereichen ausreichend umgesetzt. Im Gutachterbericht zum Akkreditierungsverfahren im Jahr 2007 wurde die Erwartung geäußert, dass die damals eingeführten Instrumente der Qualitätssicherung auf der Grundlage der noch zu erlassenden Evaluationsordnung auf ihre Praktikabilität, insbesondere was den Umfang der Datenerhebung betrifft, überprüft werden sollten. Seit dem Akkreditierungsverfahren bis zum Inkrafttreten der Evaluationssatzung sind gut vier Jahre vergangen mit der Folge, dass weiterhin

keine bzw. nicht ausreichende Erfahrungen mit Umsetzungsmaßnahmen in einigen Feldern der Qualitätssicherung vorhanden sind. Der lang andauernde Meinungsbildungs- und Diskussionsprozess war nach Aussage der Polizeiakademie außerordentlich wichtig für die Akzeptanz der Evaluationssatzung.

In diesem Zusammenhang wird durchaus nicht verkannt, dass die Polizeiakademie in einigen Themenfeldern der Qualitätssicherung positiv zu wertende Anstrengungen unternommen hat und Umsetzungsschritte erfolgreich durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation. Der zutreffende Hinweis auf Mitwirkungspflichten an Maßnahmen der Qualitätssicherung, die sich aus dem Beamtenverhältnis der Kommissaranwärter ergeben, hat neben weiteren Korrekturen dazu geführt, dass die Rücklaufquoten der Erhebungsbögen angestiegen sind und insgesamt die Zufriedenheit und Methodensicherheit bei Maßnahmen der Evaluierung deutlich gestiegen ist.

Auf Nachfrage durch die Gutachter bestätigten die befragten Studierenden nachdrücklich ein hohes Maß an Zufriedenheit mit Art und Umfang ihrer Beteiligung sowie mit der Berücksichtigung der Belange der Studierenden bei Umsetzungsmaßnahmen. Als Beispiel für diese positive Bewertung wurde auf das Modul „Rechtliche Grundlagen der Polizeiarbeit“ im aktuell überarbeiteten Modulhandbuch verwiesen. Die hier vorgenommene Akzentuierung der Vermittlung rechtlicher Grundlagen- und Methodenkenntnisse als notwendige Basis für das erste Praktikum und die Vertiefung weiterer strafrechtlicher, polizeirechtlicher und beamtenrechtlicher Studieninhalte sei wesentlich auf die Belange der Studierenden zurück zu führen. Insgesamt ist die Überarbeitung der Module wie auch die Überarbeitung der Prüfungsformen und -inhalte Resultat einer positiven zu bewertenden Umsetzung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen.

Als verbesserungswürdig bewertet die Gutachtergruppe die durchgeführten Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Absolventen- und Bedarfsträgerbefragung, die bisher über das Stadium der Erprobung von Befragungsinstrumenten nicht hinaus gekommen ist. Bei den anfänglich durchgeführten Befragungen der bisherigen Absolventen galt die erste Befragung als ein reiner Testdurchlauf. Anschließend wurde erneut eine Befragung durchgeführt. Dabei wurden bei den Fragebögen jedoch inhaltliche Fehler festgestellt, die es zu überarbeiten galt. Diese Anlaufschwierigkeiten sind Grund für die bisher geringen Evaluationsergebnisse bezüglich der Absolventen der Akademie.

Angesichts des Spannungsverhältnisses zwischen dem wissenschaftlichen Anspruch an die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und dem Erfordernis der „Praxistauglichkeit“ der Absolventen des Studiums für den Kriminal- und Ermittlungsdienst bzw. den Einsatz- und Streifen dienst kommt diesen Maßnahmen der Evaluierung eine besondere Bedeutung zu. Die Befassung von Beiräten oder Konferenzen der Personalverantwortlichen aus den Polizeidirektionen

mit dieser Thematik kann eine Evaluierung auf der Grundlage valider Erhebungsverfahren nicht ersetzen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, dass das Qualitätsmanagementsystem insbesondere unter dem Aspekt der regelmäßigen Analysen zum Studienerfolg (systematische Absolventen- und Bedarfsträgerbefragungen) weiterentwickelt werden soll.

5. Resümee: Weiterentwicklung des Studiengangs und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) an der Polizeiakademie Niedersachsen verfügt nach wie vor über eine klar definierte und sinnvolle Zielsetzung. Die Ziele sind transparent gemacht und für Studieninteressierte und Studierende verfügbar.

Das Konzept des Studiengangs wurde im Rahmen der Curriculum-Reform neu strukturiert. Nach Auffassung der Gutachter ist es insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die einzelnen Studiengangsmodule führen für sich zur Erreichung der Studiengangsziele. Das Konzept ist transparent und studierbar. Lediglich die Prüfungsformen, die den Studierenden zu Beginn ihres Studiums gemäß der Prüfungs- und Studiensatzung bekannt gemacht werden, sollten noch in das Modulhandbuch aufgenommen werden. Mit Erprobung des neuen Curriculums sollte noch einmal überprüft werden, ob die sozialwissenschaftlichen Inhalte noch stärker bzw. expliziter im Curriculum verankert werden könnten.

Die Polizeiakademie Niedersachsen hat sich seit der Erstakkreditierung kontinuierlich weiterentwickelt. Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der Personalbestand an hauptamtlich Lehrenden ist aufgewachsen und orientiert sich an der Zahl der Studierenden. In Bezug auf die Forschungsorientierung sieht die Gutachtergruppe noch Optimierungsmöglichkeiten, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollten. Die Beteiligung der Studierenden wurde institutionalisiert.

Seit der Erstakkreditierung wurden Qualitätssicherungsinstrumente implementiert, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Lediglich im Bereich der Absolventen- und Bedarfsträgerbefragungen haben die Gutachter noch Verbesserungspotential identifiziert.

Die Kriterien des Akkreditierungsrates „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, „Studiengangskonzept“, „Studierbarkeit“, „Prüfungssystem“, „Studiengangsbezogene Kooperationen“, „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“, „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ sind erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ für duale Studiengänge.

IV. Beschluss der Akkreditierungskommission¹

1. Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. September 2012 den folgenden Beschluss:

Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wird ohne Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2019.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die allgemeinen sozialwissenschaftlichen Inhalte und wissenschaftlichen Methoden sollten stärker und expliziter im Curriculum verankert, ggf. neu zugeschnitten und aufgeteilt werden.
- Fragen der Internationalisierung der Polizeiarbeit sollten im Verlauf des Studiums bereits am Anfang aufgegriffen werden.
- Das Profil des Studiengangs sollte geschärft werden im Hinblick auf die Forschungsschwerpunkte („Weiterentwicklung der Polizeiwissenschaften“) der beteiligten Lehrpersonen und deren Evaluation. Die Forschungsarbeit sollte dabei hinsichtlich der Abgrenzung von Forschungsprojekten und Publikationen eindeutiger erfolgen und die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungsprojekten stärker von der Polizeiakademie unterstützt werden. Die Evaluierungsordnung sollte entsprechend angepasst werden.
- Das Qualitätsmanagementsystem sollte insbesondere unter dem Aspekt der regelmäßigen Analysen zum Studienerfolg (systematische Absolventen- und Bedarfsträgerbefragungen) weiterentwickelt werden.

¹ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwas von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.